

Telefon: 233 - 39971
Telefax: 233 - 98 93 99 71

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2- 212

**Autofreier Sonntag auch in München am 11.09.2022,
Autofreier Schultag auch in München am 22.09.2022**

Petition von „Parents 4 Future München“ vom 04.08.2022

Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 07462

Anlage:
Petition Parents 4 Future München vom 04.08.2022

Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 07.09.2022
Öffentliche Sitzung

§ 4 Nr. 9b GeschO

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag des Referenten.....	1
1. Anlass.....	2
2. Rechtliche Beurteilung.....	2
3. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen.....	3
II. Antrag des Referenten.....	4
III. Beschluss.....	5

I. Vortrag des Referenten

Zuständig für die Entscheidung ist die Vollversammlung des Stadtrates gemäß § 4 Nr. 9b der Geschäftsordnung des Stadtrates.

Eine rechtzeitige Zuleitung der Sitzungsvorlage gemäß Ziffer 5.6.2 der AGAM konnte nicht erfolgen, da die Petition erst am 25.08.2022 im Mobilitätsreferat zur federführenden Bearbeitung eingegangen ist.

1. Anlass

Mit Schreiben vom 04.08.2022 richtete die Organisation „Parents 4 Future München“ eine Petition an die Landeshauptstadt München, nach der der Stadtrat beschließen möge, in München

- am 11.09.2022 einen „autofreien Sonntag“ und
- am 22.09.2022 einen „autofreien Schultag“

zu gewähren. Beschlossen werden sollte

- der autofreie Sonntag zumindest für das Stadtgebiet, auf jeden Fall aber für die Bereich innerhalb der Umweltzone der Landeshauptstadt München,
- der autofreie Schultag für das ganze Münchner Stadtgebiet.

2. Rechtliche Beurteilung

Das Mobilitätsreferat kann das Anliegen von „Parents 4 Future“ sehr gut nachvollziehen. Allerdings stehen der gewünschten Sperrung von Straßen rechtliche Hindernisse entgegen. Diese werden in einer Ausarbeitung des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages wie folgt zusammengefasst:

„Der Begriff ‚autofreie Tage‘ wurde in Deutschland erstmals im Jahr 1973 geprägt, als die damalige Bundesregierung als Reaktion auf die internationale Ölkrise ein Fahrverbot für vier Sonntage im November und Dezember 1973 sowie Tempolimits verhängte.

Rechtsgrundlage für diese Sofortmaßnahmen war das Energiesicherungsgesetz vom 9. November 1973 und die darauf beruhende Verordnung über Fahrverbote und Geschwindigkeitsbegrenzungen für Motorfahrzeuge vom 19. November 1973, die 1974 wieder außer Kraft trat. Nach der heutigen Rechtslage wäre die Anordnung solcher „autofreien Sonntage“ seitens der Bundesregierung mangels der Existenz einer gesetzlichen Grundlage hingegen nicht mehr zulässig.

Eine Prüfung der im Straßenverkehrsrecht, Straßenrecht, Immissionsschutzrecht und Baurecht zur Verfügung stehenden Regelungsinstrumentarien ergibt, dass für die Bundesländer und Kommunen keine rechtliche Befugnis zur Anordnung von flächendeckenden Innenstadtsperren oder pauschalen Fahrverboten im Rahmen der Durchführung von ‚autofreien Tagen‘ besteht.

Insbesondere die straßenverkehrsrechtlichen Normen des § 45 StVO und des § 29 StVO bieten keine geeignete Grundlage für den Erlass von generellen, flächendeckenden Fahrverboten zwecks Durchsetzung allgemeiner politischer Erwägungen des Umwelt- oder Klimaschutzes, sondern gestatten bei Vorliegen der entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen lediglich partielle Verkehrsbeschränkungen, wie beispielsweise die Sperrung bestimmter Straßen oder einzelner abgegrenzter Innenstadtbereiche anlässlich konkreter Veranstaltungen.

Wie ein Beispiel illustriert, werden gegen die Realisierung eines zwangsweise verordneten ‚autofreien Sonntags‘ am 1. Juni 2008 in Berlin erhebliche rechtliche Bedenken

geltend gemacht, da für die verbindliche Festlegung eines flächendeckenden Fahrverbots eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage fehle und eine komplette Sperrung aller Straßen in der Innenstadt zudem für die betroffenen Autofahrer, Anlieger und ansässigen Gewerbebetriebe einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Eigentumsfreiheit des Art. 14 GG und der Berufsfreiheit des Art. 12 GG darstelle.“

Quelle :Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, „Rechtliche Grundlagen für die Durchführung „autofreier Tage“, Ausarbeitung WD 7 - 3000 – 064/08, Fachbereich WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

In der Petition von „Parents 4 Future“ wird in diesem Zusammenhang auf den Landkreis Fürstfeldbruck und die Stadt Starnberg und die dortigen „autofreien Tage“ verwiesen. Dazu nimmt das Mobilitätsreferat wie folgt Stellung:

Bei den im Landkreis Fürstfeldbruck durchgeführten Veranstaltungen „autofreier Sonntag“ und „autofreier Schultag“¹ handelt es sich um Kampagnen und Aktionen, bei denen die Bevölkerung bzw. beim autofreien Schultag die Eltern und Schüler*innen dazu aufgerufen werden, an diesem Tag nicht mit dem Auto zu fahren sondern Alternativen wie ÖPNV, Fahrrad oder den Fußverkehr zu wählen. Diese auf Freiwilligkeit basierenden Aufrufe werden jeweils von verschiedenen niederschweligen Aktionen und Angeboten im öffentlichen Raum rund um den Umweltverbund begleitet. Straßensperrungen finden nicht statt.

Das Landratsamt Starnberg hat die Landkreismunicipalitäten eingeladen, sich mit einer Aktion am autofreien Sonntag zu beteiligen. Nach schriftlicher Auskunft einer Vertreterin der Stadt Starnberg vom 31.08.22 wird sich die Stadt dieses Jahr jedoch nicht an der Aktion beteiligen. Sofern nächstes Jahr ein weiterer autofreier Sonntag geplant wird, möchte die Stadt Starnberg sich beteiligen und an diesem Tag ein Straßenfest durchführen. In diesem Zuge sollen dann die betroffenen Straßen für das Straßenfest gesperrt werden.

3. Zusammenfassung und weiteres Vorgehen

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass pauschale Fahrverbote im Rahmen der Durchführung von „autofreien Tagen“ rechtlich nicht zulässig sind, außer es liegen Voraussetzungen des § 45 oder § 29 StVO (Veranstaltung/Straßenfest) vor. Auch in Fürstfeldbruck finden in diesem Jahr keine Straßensperrungen zum „autofreien Tag“ statt. Dort werden allerdings Appelle für einen freiwilligen Verzicht auf das Auto an die Bevölkerung gerichtet.

¹ <http://lkr-ffb.mobilitaetswoche.bayern/veranstaltung/autofreier-schultag/>

Eine solche, auf Freiwilligkeit basierende und mit verschiedenen Aktionen untermalte Ausgestaltung eines „autofreien Tages“ wäre in München vorstellbar und entspricht den Zielen der urbanen Verkehrswende.

Das Mobilitätsreferat bittet allerdings um Verständnis, dass dies für das Jahr 2022 aufgrund der Kurzfristigkeit nicht mehr möglich ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Veranstaltungen am 10. und 11.09.2022 (Corso Leopold sowie das Zamanand Festival als Nachfolger des Street-life-Festivals) auf der Ludwig- und Leopoldstraße hin. Im Rahmen dieser Veranstaltungen werden die Ludwig- und Leopoldstraße abschnittsweise für den Verkehr gesperrt und sind für ein Wochenende autofrei. Die Straßenfeste inkl. autofreiem Wochenende auf der Ludwig- und Leopoldstraße sind bereits seit vielen Jahren (coronabedingt hat das Festival zwei Jahre pausiert) ein fester Bestandteil des Münchner Veranstaltungskalenders und finden zwei Mal jährlich (Mai und September) statt. Die LHM ist Mitveranstalter.

Für 2023 ist zu berücksichtigen, dass eine solche Aktion vor dem Hintergrund bestehender Großveranstaltungen (u.a. IAA Mobility, Mobilitätskongress Oktoberfest) gut geplant werden muss, um medial wahrgenommen zu werden und die Zielgruppen zu erreichen. Gleichzeitig bietet sich der Herbst 2023 aufgrund der großformatigen Mobilitätsereignisse im Rahmen der IAA Mobility und des Mobilitätskongresses besonders an, da die Stadtbevölkerung vor, während und nach den Veranstaltungen für das Thema Mobilität besonders sensibilisiert sein wird.

Das Mobilitätsreferat wird daher prüfen, wie ein auf Freiwilligkeit basierender und mit verschiedenen niederschweligen Aktionen untermalter „autofreier Tag“ in 2023 durchführbar ist. Bei der Prüfung wird aufgrund der o.g. Veranstaltungen besonderes Augenmerk auf den Zeitpunkt gelegt. Darüber hinaus wird überprüft, welche Synergien mit bestehenden Projekten und Kampagnen des MOR und der LHM genutzt werden können, da für ein Projekt „Autofreier Tag“ im MOR keine Personal- und Sachmittel zur Verfügung stehen. Das MOR wird die Vorbereitungen im Rahmen der laufenden Projekte und Kampagnen aufnehmen.

Die Sitzungsvorlage wurde vom Referat für Klima und Umwelt mitgezeichnet.

Dem Referat für Klima und Umwelt ist eine Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hans Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Die Petition von „Parents 4 Future München“ „Autofreier Sonntag auch in München am 11.09.2022 / Autofreier Schultag auch in München am 22.09.2022“ vom 04.08.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Das Mobilitätsreferat wird beauftragt, für das Jahr 2023 einen auf Freiwilligkeit basierenden und mit Aktionen untermalten „autofreien Tag“ in Synergie mit bestehenden Projekten und Kampagnen durchzuführen.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München
Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. - III.

Über die Verwaltungsabteilung des Direktoriums, Stadtratsprotokolle (SP)
an das Direktorium Dokumentationsstelle (2x)
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Kreisverwaltungsreferat
3. An das Referat für Klima und Umweltschutz
4. An das Referat für Arbeit und Wirtschaft
5. An die Stadtwerke München GmbH
6. An das Mobilitätsreferat – GB1
7. An das Direktorium zum Austrag Az.: D II/V2 Ca 2020-1-0099
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

8. Mit Vorgang zurück zum Mobilitätsreferat – GB2- 212
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Mobilitätsreferat GL-Beschlusswesen